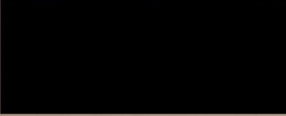




Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Postzustellungsurkunde



Straubing, 26.05.2021

Öffentliche Sicherheit und Ordnung,
Verbraucherschutz

Az: [REDACTED]

Ihr Ansprechpartner:

[REDACTED]

Zimmer
Telefon
Telefax

[REDACTED]

Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG);
Antrag auf Informationen zum Lebensmittelunternehmen Fit Food Wurstspezialitäten Juma
GmbH, Industriestr. 7, 94333 Geiselhöring

Sehr [REDACTED],

zu Ihrem Antrag vom 10.03.2021 auf Erteilung von Informationen zu o. g. Betrieb erlässt das
Landratsamt Straubing-Bogen folgenden

B e s c h e i d :

1. Dem Antrag wird stattgegeben, soweit im Rahmen von lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen unzulässige Abweichungen im Sinne von § 2 Abs. 1 VIG festgestellt wurden.
2. Der Antrag auf Herausgabe von Daten zu beanstandungsfreien lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen wird abgelehnt.
Hinweis: Es fand eine beanstandungsfreie Kontrolle statt.
3. Der Informationszugang erfolgt durch postalische Übersendung einer Zusammenstellung der Informationen.
Die Übersendung erfolgt nach Ablauf von 14 Tagen ab Bekanntgabe dieses Bescheides an den Lebensmittelunternehmer.
4. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Verbraucherinformationsgesetz allein Auskunftsansprüche gegenüber Behörden umfasst, jedoch keine Aussage zur Zulässigkeit der Weiterverwendung der erhaltenen Informationen durch Sie als Antragsteller trifft.

Ob und wie Sie die Informationen weiterverwenden, liegt daher in Ihrer alleinigen Verantwortung bzw. in Ihrem Risiko. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf das Risiko von Verstößen gegen Datenschutzbestimmungen bei Veröffentlichung der Informationen oder auch des im Rahmen des Verfahrens erfolgten Schriftverkehrs.

Gründe:

Mit E-Mail vom 10.03.2021 beantragten Sie die Herausgabe von Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz zu o.g. Betrieb.

Die Anfrage betraf die Angabe der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen sowie im Falle von Beanstandungen die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist die für die Entscheidung über den beantragten Informationszugang zuständig (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b VIG i. V. m. Art. 21a Abs. 2 Satz 1, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz - GDVG).

Den Antrag stützen Sie auf § 2 Abs. 1 VIG. Diese Vorschrift beinhaltet aber keinen Anspruch auf die Herausgabe von Daten zu beanstandungsfreien Betriebsüberprüfungen. Aus diesem Grunde wurde der Antrag bezogen auf Daten zu einer beanstandungsfreien lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfung abgelehnt.

Zu einer mit Beanstandungen verbundenen lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfung sind die Voraussetzungen für den Informationszugang erfüllt. Da auch keine Ausschluss- und Beschränkungsgründe im Sinne von § 3 VIG entgegenstehen, war dem Antrag hier stattzugeben. Der betroffene Lebensmittelunternehmer wurde hierzu gehört. Auch wurde dieser Bescheid dem Lebensmittelunternehmer bekanntgegeben.

Im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Zustellung erfolgt nicht die beantragte Übersendung per E-Mail sondern eine postalische Übersendung. Damit ist Ihrem Anspruch auf Erteilung der beantragten Informationen ausreichend Rechnung getragen.

Die festgelegte Frist zur Herausgabe der Informationen resultiert aus § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 VIG. Danach soll dem betroffenen Lebensmittelunternehmer ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen von bis zu 14 Tagen eingeräumt werden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 7 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 VIG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von

Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>).

2. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

